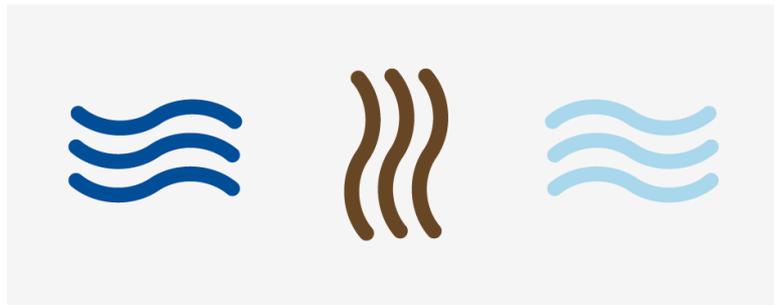


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Verordnung



Berlin, 15.05.2020

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel

Geschäftsführer

Tel.: 030 / 208 799 711

sabel@waermepumpe.de

Lars Petereit

Referent Politik & Energiewirtschaft

Tel.: 030 / 208 799 729

petereit@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 90.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

1. Ausgangssituation

Im Klimaschutzprogramm 2030, welches im September 2019 vorgestellt wurde, ist die Einführung einer CO₂-Bepreisung für die nicht vom Europäischen Emissionshandelssystem erfassten Sektoren vorgesehen. Die geplante schrittweise Erhöhung des CO₂-Preises auf fossile Brennstoffe wird zu kontinuierlich steigenden Einnahmen führen, welche zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger über eine Senkung des Strompreises rückerstattet werden sollen.

Zur Senkung der EEG-Umlage bieten sich verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten an. So können etwa Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden, welche die zentralen Akteure im Ausgleichmechanismus darstellen. Alternativ können Ausgaben aus dem EEG genommen werden, um getrennte Finanzierungsströme zu schaffen oder Ausnahmen der EEG-Umlage getrennt zu finanzieren.

2. Einordnung des Vorhabens

Der vorliegende Entwurf sieht die Ausgestaltungsmöglichkeit vor, die EEG-Umlage mit Hilfe von Direktzahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber zu senken. Wird das Vorhaben wie angekündigt umgesetzt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das EEG in Zukunft seinen Status in Bezug auf die beihilferechtliche Einordnung verliert.

Erst im März 2019 hatte der EuGH entgegen der Rechtsauffassung der EU-Kommission das EEG Mangels staatlicher Mittel nicht als Beihilfe eingestuft. Die Rechtsprechung des EuGHs zum EEG 2012 auch auf die aktuelle Fassung des EEG übertragbar. Der vorliegende Entwurf würde durch einen Transfer von Mitteln aus dem Bundeshaushalt dazu führen, dass der gesamte EEG-Ausgleichsmechanismus voraussichtlich beihilferechtlich notifizierungspflichtig würde.

Der zukünftige gesetzgeberische Handlungsspielraum würde sich für Bundesregierung und Bundestag einschränken, da Änderungen, die Einfluss auf den EEG-Finanzierungsmechanismus haben, etwa zur Besonderen Ausgleichsregelung oder den Ausschreibungsmengen für Erzeugungsanlagen, beihilferechtlich genehmigt werden müssten.

Die Verwendung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt bzw. des EKF bringt weitere Implikationen mit sich, da der Einsatz dieser Mittel zusätzliche Abstimmungsprozesse mit dem Bundesministerium der Finanzen bzw. Haushaltspolitikern der Bundestagsfraktionen mit sich bringen dürfte.

3. Empfehlung des BWP

Der Bundesverband Wärmepumpe begrüßt die seitens des Gesetzgebers angestrebte Initiative zur Verwendung der Erlöse aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel zur Senkung der EEG-Umlage. Die Absenkung staatlich veranlasster Preiskomponenten wird dazu beitragen, Sektorkopplung und damit die effiziente Nutzung von Strom im Wärmemarkt, voranzutreiben.

Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Strommarkt, die von einem insgesamt sinkenden Stromverbrauch bei gleichzeitig hoher Einspeisung Erneuerbarer Energien geprägt ist, ist im

kommenden Jahr mit einem deutlich spürbaren Anstieg der EEG-Umlage zu rechnen. Der BWP begrüßt daher das sich abzeichnende Vorhaben, neben den Einkünften aus dem nationalen Emissionshandel weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Senkung der EEG-Umlage und damit auch des Haushaltsstrompreises zu aktivieren.

Zu bedenken sind hierbei allerdings die oben genannten beihilferechtlichen Implikationen. Wenn eine Einstufung als Beihilfe ohnehin wahrscheinlich ist, wäre ebenso eine grundlegende Änderung bzw. höhere Absenkung der EEG-Umlage sinnvoll. Möglich wäre eine Beibehaltung des grundsätzlichen Mechanismus bei gleichzeitiger Reduzierung der EEG-Umlage mit Mitteln des Bundeshaushalts auf 0 Cent. Solch eine Maßnahme würde Vereinfachung und Einsparung von Aufwand für die beteiligten Akteure mit sich bringen und gegebenenfalls Ausnahmetatbestände wie die Besonderen Ausgleichsregelung überflüssig machen.

Der BWP gibt zu bedenken, dass es weitere Handlungsoptionen gibt, um den Strompreis zu senken und die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Hierzu zählt vor allem die Senkung der Stromsteuer, welche die Steigerung von Energieeffizienz über die Sektorengrenzen hinweg verhindert und eine erhebliche Belastung der Stromkunden darstellt.